

Sportverein Weiden 1914/75 e.V.



Jugendordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2010

§ 1.	Name und Mitgliedschaft	3
§ 2.	Aufgaben	3
§ 3.	Organe.....	3
§ 4.	Vereinsjugendversammlung	3
§ 5.	Jugendversammlung der Fachabteilungen	4
§ 6.	Vereinsjugendausschuss.....	5
§ 7.	Fachjugendausschuss.....	5
§ 8.	Inkrafttreten der Jugendordnung	6

Jugendordnung des Sportverein Weiden 1914/75 e.V.

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung und Ordnungen zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich-weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

§ 1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder der Sportjugend des "Sportverein Weiden 1914/75 e.V. (**hier abgekürzt „SVW“**) sind alle Jugendlichen ab 14 bis unter 18 Jahren, sowie die gewählten Mitarbeiter der Sportjugend.

§ 2. Aufgaben

- 2.1. Die Sportjugend des SVW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.2. Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:
 - 2.2.1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - 2.2.2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - 2.2.3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - 2.2.4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und geselligem Beisammensein
 - 2.2.5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit Bildungseinrichtungen
 - 2.2.6. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3. Organe

- 3.1. Organe der Sportjugend des SVW sind:
 - 3.1.1. die Vereinsjugendversammlung sowie die Jugendversammlung der Fachabteilungen
 - 3.1.2. der Vereinsjugendausschuss sowie die Fachjugendausschüsse

§ 4. Vereinsjugendversammlung

- 4.1. Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend des SVW. Er besteht aus Sportjugendmitgliedern des SVW.
- 4.2. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - 4.2.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - 4.2.2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - 4.2.3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 4.2.4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - 4.2.5. Wahl des Vereinsjugendausschusses und dessen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - 4.2.6. Wahl von Delegierten zur Jugendversammlung auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - 4.2.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.3. Es wird unterschieden zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Vereinsjugendversammlung.

- 4.3.1. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4.3.2. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- 4.4. Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 4.5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.6. Die Mitglieder der Sportjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5. Jugendversammlung der Fachabteilungen

- 5.1. Die Jugendversammlungen der Fachabteilungen sind die höchsten Organe der Sportjugend jeder Fachabteilung des SVW. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Fachabteilungen, die am Tag der Jugendversammlung der Fachabteilung der Sportjugend angehören
- 5.2. Aufgaben der Jugendversammlung der Fachabteilungen sind:
 - 5.2.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - 5.2.2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - 5.2.3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
 - 5.2.4. Entlastung des Fachjugendausschusses
 - 5.2.5. Wahl des Fachjugendausschusses und dessen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - 5.2.6. Wahl von Delegierten zur Vereinsjugendversammlung und zu Jugendversammlungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau, etc.), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
 - 5.2.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.3. Es wird unterschieden zwischen einer ordentlichen und einem außerordentlichen Jugendversammlung der Fachabteilungen.
 - 5.3.1. Die ordentliche Jugendversammlung der Fachabteilung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - 5.3.2. Eine außerordentliche Jugendversammlung der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt.
- 5.4. Die Jugendversammlung der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.
- 5.5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 5.6.** Die Mitglieder der Sportjugend der Fachabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6. Vereinsjugendausschuss

- 6.1.** Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- 6.1.1. einem Beisitzer je Abteilung mit Jugendarbeit
 - 6.1.2. zwei Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl der Sportjugend angehören (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
- 6.2.** Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- 6.3.** Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter sind Mitglieder der Vereinsvorstandes.
- 6.4.** Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 6.5.** In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied der Sportjugend wählbar.
- 6.6.** Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6.7.** Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 6.8.** Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 6.9.** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7. Fachjugendausschuss

- 7.1.** Der Fachjugendausschuss besteht aus:
- 7.1.1. zwei Beisitzern
 - 7.1.2. zwei Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl der Sportjugend angehören (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je eine weibliche Jugendvertreterin und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
- 7.2.** Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Fachjugendausschuss ein volljähriges anderes Fachjugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Fachabteilungsvorstandes, welches die Fachjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Fachabteilungsvorstandes.
- 7.3.** Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von der Jugendversammlung der Fachjugendabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

- 7.4. In den Fachjugendausschuss ist jedes Mitglied der Sportjugend der Fachabteilung wählbar.
 - 7.5. Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fach-Jugendversammlung. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der Fachabteilung verantwortlich.
 - 7.6. Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 - 7.7. Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der der Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
 - 7.8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.
- § 8. Inkrafttreten der Jugendordnung**
- 8.1. Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2010 in Kraft.